

Prüfungen zu Coronazeiten – Pandemiebedingte rechtliche Regelungen **Quelle: Senatsschreiben - 100 Fragen und 100 Antworten (Stand 26.03.2021)**

Sollen die Prüflinge vor den Prüfungen einen Selbsttest auf COVID 19 durchführen?

Es ist den Prüflingen dringend zu empfehlen, die ausgegebenen Selbsttests möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Eine Testung auf COVID 19 ist jedoch keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Es stehen vor Ort um 8:05 Uhr in Ausnahmefällen Testmöglichkeiten zur Verfügung. Ein Nachweis negativer Testergebnisse kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vorfeld der Prüfungen belehrt werden, dass sie im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses die Schule nicht aufsuchen dürfen, sondern unverzüglich einen PCR-Test veranlassen müssen. Die Durchführung der Tests ist als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes zu verstehen. Daher sind alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn alle beteiligten Personen einen negativen Selbsttest vorweisen können.

Wann sollen Prüflinge zu Hause bleiben? Wann ist ein Attest notwendig?

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben und die Schule umgehend informieren. Das Fernbleiben von der Prüfung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen und ist innerhalb der prüfungsrechtlich vorgesehenen Frist von drei Tagen mit Attest nachzuweisen. Bei einem begründeten Kontaktverdacht mit einer infizierten Person, einem positiven Schnell- oder PCR-Test oder bei einer aus anderen Gründen angeordneten Quarantäne liegt keine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vor. Der Nachweis hierüber ist folglich nicht zwingend durch ein ärztliches Attest zu erbringen, ausreichend kann z. B. eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Quarantäne oder ein positives Ergebnis eines Selbstschnelltests sein. Ein positiver Schnelltest muss unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Prüflings zur Information des/der Prüfungsvorsitzenden bzw. der Schule über das Fernbleiben von der Prüfung am Prüfungstag selbst!

Bei Prüfungsunfähigkeit aus Gründen, die nicht als pandemiebedingt einzuordnen sind, ist die Schule – wie bisher auch – umgehend zu informieren. Das Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb der Drei-Tages-Frist eingereicht werden.

Wenn für einen Prüfling am Tag einer Prüfung ein Selbsttest/Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, muss der Prüfling gemäß den Vorschriften so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Ersetzt die Vorlage eines PCR-Tests in diesem Fall ein ärztliches Attest?

Ja. Ein Prüfling, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Als Nachweis muss der positive Schnelltest unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Ein Attest hingegen wird nur bei gesundheitlichen Gründen verlangt, die ja hier zunächst nicht vorliegen.

Besteht eine Maskenpflicht während der Prüfung?

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) in geschlossenen Räumen für alle Personen. Andere Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z. B. textile Alltagsmasken, sind nicht mehr zulässig. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer mGM nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die mGM ist demzufolge für Prüflinge grundsätzlich auch während der Prüfung Pflicht. Sie darf von Prüflingen nur abgenommen werden, wenn am Platz sitzend oder stehend der Mindestabstand von 1,5 Metern (vorzugsweise 2 Metern) gewahrt ist oder, wenn unter Einhaltung des Mindestabstands, Experimente durchgeführt werden. Auf dem Weg vom Schülerarbeitsplatz zum Experimentierplatz besteht Maskenpflicht.

Es wird aber dringend das Tragen einer mGM auch während der Arbeitszeit am Platz empfohlen. Dessen ungeachtet muss es den Prüflingen möglich sein, regelmäßig eine Maskenpause einzulegen.

Wie soll mit Schülerinnen und Schülern umgegangen werden, die nur bei durchgängiger Maskenpflicht an den Prüfungen teilnehmen wollen?

Schülerinnen und Schüler, die an Prüfungen nicht teilnehmen wollen, weil andere Schülerinnen und Schüler medizinische Gesichtsmasken nicht durchgehend tragen, können sich hierauf nicht berufen. Ein Fernbleiben von Prüfungen aus diesem Grund gilt daher als unentschuldigtes Fehlen. Gleiches gilt, wenn sich die Erziehungsberechtigten hierauf berufen. Sollten mehrere Prüflinge einer Schule durchgehend eine mGM in der Prüfungssituation tragen sowie nicht in einem Raum mit Schülerinnen und Schülern sitzen wollen, die diese nicht durchgehend tragen wird die Schule für diese Prüflinge Raum- und Aufsichtskapazitäten nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. **Eine Mitteilung an dahler@waldgymnasium.de ist bis zum 19.04.2021 erforderlich.** Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Ist das Essen und Trinken während der Prüfungen trotz des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske erlaubt?

Essen und Trinken bleibt natürlich erlaubt. Beides findet am Platz statt, es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Die Schulen sollten an die Vernunft der Schülerinnen und Schüler appellieren, dies auf ein notwendiges Maß zu beschränken und auch umsichtig mit Blick auf die anderen im Raum befindlichen Personen zu handeln.

Gibt es Personen, die während der Prüfung gänzlich von der Maskenpflicht befreit sind?

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) gilt nicht für den in § 4 Absatz 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreis. Bezogen auf die Prüfungssituationen gilt die Pflicht also nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine mGM tragen können, sowie für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, so-wie ihre Begleitpersonen. Für die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer mGM ist in allen Fällen eine ärztliche Bescheinigung erforderlich aus der für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nachvollziehbar hervorgehen muss, warum eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung vorliegt, die von der Pflicht befreit. Allgemeine und pauschale Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung genügen hier nicht. Die Schulleitung entscheidet über die Anerkennung des Attests.